

BRV/BSV

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Bündner Schulblatt = Bollettino scolastico grigione = Fegl
scolastic grischun**

Band (Jahr): **58 (1998-1999)**

Heft 6: **LCH erkennt die Zeichen der Zeit : "Schule Plus Schweiz" -
Herausforderung für die öffentliche Schule**

PDF erstellt am: **22.05.2024**

Nutzungsbedingungen

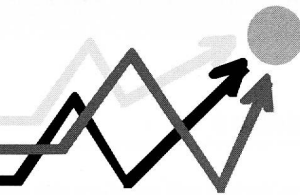
Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



Kooperative Modelle

Absicht der Oberstufenreform

Nachdem im Februar-Schulblatt die gesetzlichen Grundlagen und die Leitideen der Bündner Oberstufenreform vorgestellt wurden, geht es in dieser Ausgabe um den ersten Teil des Kernstücks der Reform. Was will die Reform und wie könnte die Umsetzung aussehen?

Qualität und Leistung

Die Oberstufenreform hat Qualitätswahrung und Qualitätssteigerung der Sekundarstufe I zum Ziel.

Individuellere Lern- und Förderangebote sowie adäquate Beurteilungsverfahren sollen dies ermöglichen.

Schulhauskultur und Lehrerteam

Vom Einzelkämpfer zum Lehrerteam

Jede Bündner Oberstufenlehrkraft ist Teil einer Schulhauskultur, die sie wesentlich beeinflusst. Einzelkämpfertum soll der Vergangenheit angehören. Im Team wird die einzelne Person stärker. Probleme können thematisiert und gemeinsam angegangen werden. Austausch von Unterrichtsideen und Arbeitsunterlagen lassen die Lektionen vielseitiger und abwechslungsreicher werden.

Flexibler und interessensgerechter

Stufenübergreifende Stundenplangestaltung erlaubt mehr Flexibilität und kommt den Interessen der Schüler und der Lehrkräfte entgegen.

Wir und unsere Schule

Stufenübergreifende Anlässe werden zum bleibenden Erlebnis, verleihen der Schule und all ihren Mitgliedern (Schülerinnen und Schülern, Lehrkräften, Eltern und Behörden) ein gutes Gefühl in einer angenehmen Atmosphäre.

Rahmenbedingungen

Schule unter einem Dach ...

Nebst einer Oberstufe unter einem Dach muss seitens der Behörde das Verständnis für den von der Lehrerschaft eingeschlagenen Weg vorhanden sein und gegenüber der Öffentlichkeit bekräftigt werden.

Die beabsichtigten Qualitätsbemühungen sind logischerweise mit einem finanziellen Mehraufwand verbunden.

Zeitgefäss ...

Jede Zusammenarbeit beansprucht Zeit. Ein entsprechendes Zeitgefäss muss geschaffen werden. Je komplexer die Zusammenarbeit wird, desto grösser wird der organisatorische resp. administrative Aufwand für Lehrpersonen und Schulleitung.

Mut für Neues ...

Seine sichere Bastion zu verlassen braucht schon etwas Mut. Und dennoch: Auch die Lehrerkollegin / der Lehrerkollege hat ihre/seine Schwächen, nicht nur ihre/seine starken Seiten.

In kleinen Schritten vorwärts ...

Wichtigste Voraussetzung für jede Veränderung ist wohl die individuelle Bereitschaft, sich verbessern zu wollen. Sich zu öffnen gegenüber den Mitlehrerinnen und -lehrern fällt nicht immer leicht, und auch hier ist der erste Schritt der schwierigste. Erspriessliche Kooperation muss freiwillig, von innen heraus und in kleinen Schritten wachsen. Die Gefahr, sich und seine Kolleginnen und Kollegen zu überfordern scheint gross. Kooperation kann bereits mit einem einzigen Lehrerkollegen gepflegt werden, Zusammenarbeit in «nur» einem Fach ist schon ein erster Schritt.

... und das gemeinsam erreichte Erfolgserlebnis geniessen ...

Durch Kooperation zur Feedback-Kultur

Weit mehr als nur eine Floskel! Wer von uns braucht nicht Bestätigung für sein engagiertes Unterrichten? Eine Feedback-Kultur im Sinne der neuen kooperativen Modelle könnte diesem Anspruch gerecht werden. Nur wer eng zusammenarbeitet, vermag seinem Arbeitspartner echte und gut gemeinte Rückmeldungen zu geben. Darin ist wohl ein grosser Wert der Reform zu sehen.

Modell B

Im Vorfeld gab vor allem das Niveau-Modell Anlass zu Diskussionen. Verständlicherweise! Birgt es doch am meisten Neues, Unbekanntes.

Möglicher Ausgangspunkt für Modell C könnte aber Modell B sein. Vielerorts sind durch äussere oder innere Motivation interessante Formen von kooperativen Bündner Oberstufen zustande gekommen.

Real- und Sekundarklassen sind im selben Schulhaus vereint. Es werden verschiedene Möglichkeiten der Zusammenarbeit bis hin zu typengemischten Unterrichtsangeboten in einzelnen Fächern praktiziert. Innerhalb der gesetzlichen Vorschriften können von zaghaften Versuchen bis hin zum völligen Ausschöpfen der Möglichkeiten unzählige Varianten entstehen. Es muss aber darauf geachtet werden, dass Stammklassen bei der Mehrheit der Lektionen eine Einheit bilden, damit sie nicht verzettelt werden.

Als Pflichtfächer angebotene Sprachen und Mathematik sind davon ausgenommen:

Realschule	Kooperation:	Sekundarschule
Sprachen	Mensch und Umwelt	Sprachen
Mathematik	Musischer Bereich	Mathematik
	Wahlfächer	

Von der «äusseren» zur «inneren» Motivation!

Oftmals führen «äussere Motivationen» zu Kooperationsformen:

Sachzwänge wie kleine Schulklassen, Überkapazitäten oder Engpässe seitens der zur Verfügung stehenden Lehrerlektionen, fehlende Lehrkräfte in einem speziellen Fachgebiet, Raumprobleme u.ä..

Die «innere Motivation» führt weiter:

Lehrkräfte raufen sich zusammen, planen fächer- und/oder stufenübergreifend Lektionseinheiten, um so ihren Lehrinhalt in ein grösseres, sinnvolles Bezugsfeld zu setzen.

Aufbau einer guten Gesprächskultur

Das Gespräch innerhalb des Lehrkörpers wird in beiden Fällen zur unabdingbaren Voraussetzung:

Vermehrte Kooperation bedarf auch besserer Koordination. So helfen bestimmte Regelungen wie Umfang der Hausaufgaben, Absenregelung, Pausen- resp. Schulhausordnung innerhalb des Schulhauses für Klarheit und Ordnung. Diese Regeln müssen von

den Lehrpersonen ausdiskutiert und festgelegt werden. Disziplinarfälle können als Lehrerteam wirkungsvoll angegangen werden.

Schüler müssen gesamtheitlich beurteilt werden, was intensive Gespräche bedingt. Da in gemischten Klassen Lernende aus zwei unterschiedlichen Schultypen vereint sind, setzt dies gegebenermassen auch eine differenzierte Bewertung der Arbeiten sowie eine ausgereifte Teamfähigkeit der Lehrkräfte voraus.

Gesprächsbereitschaft und Gesprächskultur gewinnen an Stellenwert.

Im Folgenden wird auf mögliche Formen von B-Modellen eingegangen:

Sekundar- und Realschüler im selben Schulzimmer

In einer Englischklasse des 8. Schuljahres sitzen 4 Realschüler aus der 2. Realklasse sowie 5 Schüler der 2. Sekundarklasse.

Ohne Kooperation im Sinn von Modell B wäre dieses Wahlfachangebot erst gar nicht zustande gekommen.

Horizontale und vertikale Kombinationen

Obiges Beispiel zeigt eine horizontale Kombination: Alle Schüler stehen im achten Schuljahr. Denkbar ist in einzelnen Wahlfächern auch eine vertikale Kombination. So könnten sich Schüler unterschiedlicher Schuljahrgänge in einem Wahlfach wiederfinden.

Vorteile

Breites Wahlfachangebot

Durch die enge Zusammenarbeit der Oberstufenlehrkräfte wird die Palette möglicher Wahlfächer vergrössert. Schüler können Wahlfächer belegen, die ihren Neigungen entsprechen.

Soziales Lernen in heterogenen Gruppen

Was in der heutigen Zeit zu kurz kommen mag, kann in heterogenen Klassenzusammensetzungen durchaus geübt werden: Schüler unterschiedlichster Leistungsfähigkeit lernen sich in einem Umfeld kennen, das den Hauptakzent nicht auf die Leistungsbeurteilung setzt.

Bessere Sachkompetenz der Lehrer

Im Team werden die Lektionen verteilt. Lehrkräfte wählen ihre «Lieblingsfächer», die sie mit dem entsprechenden Enthusiasmus unterrichten.

Flexiblere Schule

Die Lehrerschaft kann – wie beschrieben – angepasst auf die jeweilige Schulsituation reagieren.

Wir und unsere Schule

Die Schule tritt gegen aussen als Einheit auf. Die Schule erhält einen Geist eingehaucht, der den Lehrkräften des Schulteams entspricht.

Wichtige Entscheide werden von der Lehrerschaft getragen und nach aussen vertreten.

Modell B als Vorstufe von Modell C

Es wird sicher so viele Modellvarianten geben wie es nach Modell B kooperierende Schulen geben wird.

Oft werden zu Beginn einer stufenübergreifenden Zusammenarbeit die Klassen vor allem in den musischen Fächern und in den Freifächern gemischt geführt. Für bis anhin völlig getrennt geführte Schulen wäre dies sicherlich ein geeigneter Ansatz.

Die Mühe wird sich lohnen!

Alleingang wäre bestimmt einfacher als Kooperation. Der persönliche Gewinn und der Gewinn der Schule als pädagogischer Einheit wird sich aber bestimmt bezahlt machen.

Die kooperative Schule wird den Lehrer ebenso bereichern wie das Angebot für den Schüler!

Versuchen wirs doch ganz einfach! Packen wirs an!

(Ideensammlung von M. Leutenegger, Cazis; Beat Götz, Rhäzuns; Men Gustin, Felsberg; Martin Flütsch, Klosters; Fredy Tischhauser, Fläsch)



■ Willkommen in Zuoz

Der Bündner Reallehrer Verein BRV und der Bündner Sekundarlehrer Verein BSV laden Sie recht herzlich zur diesjährigen Tagung im Gemeindesaal von Zuoz ein (Der Weg ist ab Bahnhof markiert).

Nach umfangreichen Diskussionen zum Gesamtsprachenkonzept wollen wir dieses Thema an unserer Jahresversammlung aufgreifen und einen Beitrag leisten zur Auseinandersetzung und Meinungsbildung in dieser auch für den Kanton Graubünden wichtigen Frage.

Es ist uns eine Ehre, sie als Gast an unserer Konferenz begrüßen zu dürfen.

Aus organisatorischen Gründen bitten wir Sie um ihre Anmeldung. Danke.

Tagungsprogramm

Chur ab 06.42, Zuoz an 09.12

Morgen gemeinsamer Teil BRV-BSV im Gemeindesaal

09.30 Uhr	Eintreffen, Gutscheine Mittagessen beziehen, Kaffee, Gipfeli, Homepage Projektion
10.00 Uhr	Tagungsbeginn, Begrüssung
10.15 Uhr	Mitteilungen aus dem EKUD
10.30 Uhr	Sprachenkonzept – Entwicklungen in der Schweizer Schullandschaft
10.45 Uhr	Podiumsgespräch mit Persönlichkeiten aus dem schweizerischen Bildungswesen
	Moderatorin: Frau A. Mazzetta
	Teilnehmer:
	B. Zemp, Präsident LCH
	L. Foffa, BSV
	R. Fretz, ZH
	P. Hochstrasser, UR

11.45 Uhr Fragerunde

12.00 Uhr Schluss des gemeinsamen Teils

Mittagessen

Nachmittag getrennte Stufenkonferenzen

13.30 Uhr GV BRV-BSV gemäss Traktandenliste

15.30 Uhr Schluss der Stufenkonferenzen

Zuoz ab: 15.49, Chur an 18.05

■ BRV

Traktandenliste

Jahresversammlung BRV 1999

1. Protokoll GV Thusis
2. Jahresbericht 98/99
3. Jahresrechnung und Revisorenbericht
4. Festsetzung des Mitgliederbeitrages
5. Statutenrevision BRV
6. Wahlen
7. Verschiedenes und Umfrage

Anschliessend an den offiziellen Teil der Versammlung wird das Lehrmittel «Mitten in der Zukunft» (Portrait von Berufen ehemaliger Realschüler) von den Autoren vorgestellt. Ebenfalls in einem Kurzreferat präsentiert die Projektleitung «Chancenjahr» dieses andere 10. Schuljahr.

Statuten des Reallehrervereins Graubünden (RGR)

Im vergangenen Herbst wurden anlässlich der BLV-Jahrestagung in Masein die neuen Statuten für den LGR angenommen. Für sämtliche dem LGR angeschlossenen Vereine bedeutet dies, dass auch ihre Statuten angepasst werden müssen. Die beiden Oberstufenvereine BSV und BRV haben für die Jahresversammlung vom 24. März 99 die Statutenrevision traktandiert. Die vorliegenden Entwürfe werden dabei zur Abstimmung gelangen.

Neben der Statutenrevision ist auch eine Änderung der Vereinsnamen vorgesehen: Statuten BSV resp. SGR, Statuten BRV resp. RGR

Artikel 1

Unter dem Namen «Reallehrerverein Graubünden» (RGR) besteht ein Verein im Sinne der einschlägigen Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Artikel 2

Der Reallehrerverein Graubünden ist Stufenorganisation des LGR.

Artikel 3

Der Reallehrerverein Graubünden

- setzt sich für die Belange der Realschule und der Reallehrkräfte ein
- bearbeitet fach- und stufenspezifische Fragen im Auftrag der Geschäftsleitung des LGR.
- vertritt die Interessen seiner Mitglieder im Rahmen des LGR.
- vertritt die Interessen seiner Mitglieder in entsprechenden nationalen Organisationen.
- arbeitet mit den andern kantonalen Stufen- und Fachorganisationen eng zusammen.

Artikel 4

Der Reallehrerverein Graubünden umfasst alle Lehrer¹⁾, die an der Bündner Realschule unterrichten und die den Jahresbeitrag entrichtet haben. Sie erhalten automatisch das Stimm- und Wahlrecht. Als Freimitglieder des RGR gelten pensionierte Reallehrkräfte. Sie haben weder Stimm- noch Wahlrecht.

Artikel 5

Jedes Mitglied des Reallehrervereins Graubünden ist automatisch ordentliches Mitglied des LGR. (Entsprechend der Regelung eine Stufe höher zwischen LGR und LCH.)

Artikel 6

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Die Schulhausteams
- c) Die Bezirkskonferenzen (Diese entsprechen den Insepektorsbezirken)
- d) Der Vorstand
- e) Die Rechnungsrevisoren

Artikel 7

Der Stufenvertreter im Bezirksvorstand (vgl. LGR Statuten)

¹⁾ Die männlichen Nennform beinhaltet überall auch die weibliche.

- sorgt für den Informationsfluss von stufenspezifischen Geschäften zur Basis.
- führt stufenspezifische Vernehmlassungen im Auftrag des Kantonalvorstandes an der Basis durch.
- kann (evtl. mit weiteren Stufenvertretern des Bezirksvorstandes) für stufenspezifische Geschäfte eine Stufen-Bezirkskonferenz einberufen.
- nimmt stufenspezifische Anliegen der Basis entgegen und leitet diese an die Geschäftsleitung des LGR weiter.

Artikel 8

Der Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern. Diese setzen sich in der Regel aus je einem Vertreter der 7 Bezirksvorstände zusammen. Der Präsident und das Mitglied der Geschäftsleitung des LGR werden aus diesen 7 Bezirksvertretern von der Mitgliederversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Der Vorstand wird alle vier Jahre gewählt.

Artikel 9

Der Vorstand vertritt den Reallehrerverein Graubünden nach aussen und setzt sich für die Realschule und die Reallehrpersonen ein. Besondere Aufgaben kann er auch an Kommissionen delegieren.

Artikel 10

Der Reallehrerverein hält seine Mitgliederversammlung in der Regel im Frühjahr ab. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn der Vorstand oder $\frac{1}{3}$ der Mitglieder eine solche verlangt. Die Generalversammlung erledigt folgende Geschäfte:

- Genehmigung des Protokolls
- Jahresbericht des Präsidenten
- Genehmigung der Vereinsrechnung und des Revisorenberichtes
- Festsetzung des Jahresbeitrages
- Wahlen: 1 Präsident
1 Mitglied der Geschäftsleitung des LGR
5-6 Vorstandsmitglieder
2 Rechnungsrevisoren
- Verschiedenes und Umfrage

Artikel 11

Vorliegende Statuten ersetzen jene vom 1. Juni 1977 und treten nach der Annahme durch die Mitgliederversammlung vom 24. März 1999 in Kraft.

■ BSV

Traktandenliste

Jahresversammlung BSV 1999

1. Protokoll GV Thusis
2. Jahresbericht 98/99
3. Jahresrechnung und Revisorenbericht
4. Festsetzung des Mitgliederbeitrages
5. Statutenrevision BSV
6. Wahlen
7. Verschiedenes und Umfrage

Statuten des Sekundarlehrervereins Graubünden (SGR)

I. Allgemeines

Artikel 1

Unter dem Namen «Sekundarlehrerverein Graubünden (SGR)» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Artikel 2

Der Sekundarlehrerverein Graubünden (SGR) setzt sich zum Ziel:

- Förderung der Bündner Sekundarschule
- Zusammenarbeit mit politischen und kulturellen Institutionen
- Wahrung und Vertretung der Standesinteressen
- Zusammenarbeit mit anderen Oberstufenorganisationen
- bearbeiten von fach- und stufenspezifischen Fragen im Auftrag der Geschäftsleitung des LGR

Artikel 3

Der SGR nimmt zu stufenspezifischen standespolitischen, didaktischen, pädagogischen oder methodischen Fragen Stellung.

Der Verein als Stufenorganisation arbeitet eng mit der Dachvereinigung LGR zusammen und partizipiert an der Infrastruktur des LGR (Art. 9 LGR).

Der Verein ist konfessionell und parteipolitisch neutral.

II. Mitgliedschaft

Artikel 4

Als Mitglieder des SGR gelten Bündner Sekundarlehrkräfte, die den Jahresbeitrag

bezahlt haben. Sie erhalten automatisch das Stimm- und Wahlrecht.

Artikel 5

Schulhausteam (Art. 11 LGR)

Bezirkskonferenz (Art. 10 LGR)

Der SGR wird in den Vorständen der Bezirkskonferenzen durch je ein ordentliches Vorstandsmitglied vertreten.

Stufenkonferenz im Bezirk

Für stufenspezifische Themen kann der Vorstand SGR veranlassen, via Stufenvertreter im Bezirk stufenintern an die Sekundarlehrkräfte zu gelangen. In solchen Fällen organisiert der Stufenvertreter im Bezirk individuell, wie er seine Lehrerkollegen und -kollegen angeht.

Geschäftsleitung LGR (Art. 18 LGR)

Der SGR hat Anrecht auf ein ständiges Mitglied innerhalb der Geschäftsleitung LGR.

Artikel 6

Mit der Einzahlung des Jahresbeitrages wird die Bündner Sekundarlehrkraft Mitglied des SGR.

Artikel 7

Mitglieder, welche trotz Mahnung den finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, werden durch den Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen.

III. Organisation

Artikel 8

Die Organe des Vereins sind:

- a₁) Mitgliederversammlung
- a₂) Vorstand
- a₃) Rechnungsrevisoren
- b) Stufenkonferenz im Bezirk
- c) Schulblatt

a) Die Mitgliederversammlung

Artikel 9

Der Sekundarlehrerverein Graubünden hält seine Jahresversammlung in der Regel im Frühling ab. Ort und genauen Zeitpunkt der Jahresversammlung bestimmt der Vorstand.

Weitere Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden, wenn dringende Geschäfte dies nahe legen.

Artikel 10

Anträge von den Stufenkonferenzen im Bezirk oder einzelnen Mitgliedern, die an der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen dem Vorstand mindestens drei Wochen vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden.

Soweit die Statuten nicht etwas anderes bestimmen, fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Artikel 11

Die Jahresversammlung genehmigt das Protokoll, den Jahresbericht und die Jahresrechnung und beschliesst den Jahresbeitrag der Mitglieder. Sie wählt ihren Präsidenten und die übrigen 7 Vorstandsmitglieder, die von den Stufenkonferenzen im Bezirk vorgeschlagen worden sind, sowie die Rechnungsrevisoren. Im ersten Wahlgang entscheidet das absolute Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen und im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Auf Antrag aus der Mitgliederversammlung müssen Wahlen geheim durchgeführt werden.

a.) Der Vorstand*Artikel 12*

Der Kanton Graubünden wird durch die SGR-Vorstandsmitglieder flächendeckend vertreten. Sie sind in der Regel auch Vorstandsmitglieder in ihrer jeweiligen Bezirkskonferenz.

Der Vorstand besteht aus 8 Mitgliedern. Sie (7 Mitgliedervertreter aus den Bezirken und der Präsident) werden von der Mitgliederversammlung auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

Die Mitgliederversammlung wählt den Präsidenten. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Mitglieder des Vorstandes sind: Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Kassier, 4 Beisitzer, wobei die Vertretung in der Geschäftsleitung LGR von jedem der Vorstandsmitglieder übernommen werden kann.

Artikel 13

Die wichtigsten Aufgaben des Vorstandes sind:

- Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Jahresversammlung sowie die Ausführung ihrer Beschlüsse

- Führung des Rechnungswesens und der Mitgliederkontrolle
- Bearbeitung von fach- und stufenspezifischen Fragen im Auftrag der Geschäftsleitung des LGR und der SGR-Mitglieder
- Der Vorstand ist berechtigt, autonom oder im Auftrag der Geschäftsleitung LGR Stufenkonferenzen im Bezirk einzuberufen und Arbeitsgruppen zu ernennen.

a.) Die Rechnungsrevisoren*Artikel 14*

Die Rechnungsrevisoren revidieren die Vereinsrechnung. Sie erstatten Bericht und stellen Anträge an den SGR Vorstand, zuhanden der Mitgliederversammlung.

b.) Die Stufenkonferenz im Bezirk*Artikel 15*

Das SGR-Vorstandsmitglied ist für die ideale Information seiner Stufenkolleginnen und -kollegen in seinem Bezirk besorgt. Somit ist ein direkter Informationsfluss gewährleistet.

Die Stufenkonferenz im Bezirk kann via Stufenvertreter im Bezirk Anträge an den Vorstand SGR richten.

c.) Das Schulblatt*Artikel 16*

Das Schulblatt dient als Vereinsorgan zur regelmässigen Publikation von vereinsrelevanten Informationen.

IV. Finanzen*Artikel 17*

Der Sekundarlehrerverein Graubünden bestreitet seine finanziellen Aufwendungen aus den Mitgliederbeiträgen und freiwilligen Spenden.

Artikel 18

Mitglieder des Vorstandes und der Arbeitsgruppen haben Anspruch auf Sitzungsgelder und Vergütungen der Reisespesen. Für ihre besondere Arbeit sind die Vorstandsmitglieder angemessen zu entschädigen. Die Höhe der Entschädigung setzt eine besondere Honorarverordnung fest, die durch die Jahresversammlung genehmigt wird.

V Schlussbestimmungen*Artikel 19*

Die Statuten können auf Antrag des Vorstandes, dreier Stufenkonferenzen im Bezirk oder eines Viertels der Mitglieder durch die Mitgliederversammlung revidiert werden.

Artikel 20

Für die Auflösung des Vereins bedarf es der Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitglieder.

Der Verband ist aufgelöst, wenn sich $\frac{3}{4}$ der Mitglieder in einer Urabstimmung für dessen Auflösung aussprechen. Das Vermögen ist in diesem Fall der Kantonalen Pensionskasse zur Verwaltung zu übergeben, bis die Gründung eines neuen kantonalen Lehrer-/Lehrerinnenvereins mit ähnlichen Zielsetzungen erfolgt.

Artikel 21

Diese Statuten treten mit dem Zeitpunkt ihrer Annahme in Kraft und ersetzen diejenigen aus dem Jahre 1972.

■ Tauchgang in die Vergangenheit

Arbeit, Technik und
Resultate in der
Unterwasserarchäologie

Diavortrag
von Dr. Stefan Hochuli
Kantonsarchäologe Zug

Montag, 29. März 1999
20.15 Uhr

**Hochschule für Technik
und Architektur, HTA**
Ringstrasse, Chur

Eintritt frei